

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 2. März 1973

26. Stück

108. Bundesgesetz: Änderung von Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit

108. Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1970, wird wie folgt geändert:

1. Der § 21 samt der dazugehörenden Randschrift hat zu lauten:

„II. Personenrechte der Minderjährigen und der sonst in ihrer Handlungsfähigkeit Beeinträchtigten

§ 21. Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze.

Unter Minderjährigen sind Personen zu verstehen, die das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; inwieweit die Minderjährigkeit verlängert oder verkürzt werden kann, wird besonders bestimmt. Innerhalb der Gruppe der Minderjährigen sind unter Unmündigen diejenigen zu verstehen, die das vierzehnte, und unter Kindern diejenigen, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

2. Der § 147 hat zu lauten:

„§ 147. Die Rechte, die vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus; besonders fällt darunter die Pflicht des Vaters, seine minderjährigen ehelichen Kinder als gesetzlicher Vertreter in allen Angelegenheiten zu vertreten.“

3. Die §§ 151 bis 153 samt der dazugehörenden Randschrift haben zu lauten:

„c) der Verfügungen und Verpflichtungen der Kinder

§ 151. Ein minderjähriges eheliches Kind ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten.

Nach erreichter Mündigkeit kann es jedoch über Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind, und über sein Einkommen aus eigenem Erwerb so weit verfügen und sich verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse gefährdet wird.

Schließt ein minderjähriges eheliches Kind ein Rechtsgeschäft, das von Minderjährigen seines Alters üblicherweise geschlossen wird und eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft, so wird dieses Rechtsgeschäft, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, mit der Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.

§ 152. Soweit nicht anderes bestimmt ist, kann sich ein mündiges minderjähriges eheliches Kind selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten, ausgenommen zu Dienstleistungen auf Grund eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsvertrags. Der gesetzliche Vertreter des Kindes kann das durch den Vertrag begründete Rechtsverhältnis aus wichtigen Gründen vorzeitig lösen.

§ 153. Soweit einem minderjährigen ehelichen Kind nicht bereits früher ein Verschulden zugerechnet werden kann (§ 1310), wird es, vorbehaltlich des § 866, mit der Erreichung der Mündigkeit nach den schadensersatzrechtlichen Bestimmungen verschuldensfähig.“

4. Der Abs. 1 zweiter Satz des § 157 hat zu lauten:

„Ist der Mann minderjährig, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.“

5. Die §§ 172 bis 175 samt der dazugehörenden Randschrift haben zu lauten:

„Erlöschen der elterlichen Rechte und Pflichten

§ 172. Die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen ehelichen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes.

Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit

§ 173. Das Gericht hat von Amts wegen oder auf Antrag des Vaters oder der Mutter die Minderjährigkeit des ehelichen Kindes noch vor dem Eintritt der Volljährigkeit zu verlängern, wenn das Kind

1. falls es volljährig wäre, beschränkt entmündigt werden könnte,
2. in seiner sittlichen, seelischen oder, ohne daß die Voraussetzungen für eine Entmündigung vorliegen, geistigen Entwicklung merkbar verzögert ist oder
3. wegen Gebrechens des Körpers sich selbst zu erhalten oder seine Angelegenheiten selbst gehen zu besorgen nicht vermag.

Ein Recht auf Anhörung haben der Vater und die Mutter, falls sie nicht selbst den Antrag gestellt haben, und das Kind. Die Anhörung des Vaters und der Mutter entfällt, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte.

Die verlängerte Minderjährigkeit endet mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs.

§ 174. Das Gericht hat auf Antrag des Vaters oder der Mutter, in beiden Fällen mit Zustimmung des minderjährigen ehelichen Kindes, oder auf Antrag des Kindes selbst dessen Minderjährigkeit zu verkürzen (Volljährigerklärung), wenn das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und zur selbständigen und gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten reif erscheint.

Ein Recht auf Anhörung haben der Vater und die Mutter, falls sie nicht selbst den Antrag gestellt haben. Die Anhörung entfällt, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte.

§ 175. Heiratet ein minderjähriges eheliches Kind, so wird es mit der Eheschließung, frühestens aber mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs, volljährig und bleibt dies auch, wenn die Ehe in der Folge aufgelöst oder für nichtig erklärt wird.

Ein minderjähriges eheliches Kind, das vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs heiratet, steht bis dahin, solange die Ehe dauert, hin-

sichtlich seiner persönlichen Verhältnisse einem Volljährigen gleich.“

6. Im Abs. 1 Z. 2 und 3 des § 181 a wird das Wort „großjährigen“ durch das Wort „volljährigen“ ersetzt.

7. Der § 244 samt der dazugehörenden Randschrift hat zu lauten:

„Handlungsfähigkeit des Minderjährigen

§ 244. Die §§ 151 bis 153 gelten sinngemäß auch für die unter Vormundschaft stehenden unehelichen Minderjährigen.“

8. Die §§ 245 und 246 samt der dazugehörenden Randschrift werden aufgehoben.

9. Der § 248 wird aufgehoben.

10. Der § 251 samt der dazugehörenden Randschrift hat zu lauten:

„c) durch die Volljährigkeit

§ 251. Die Vormundschaft erlischt mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen. Im übrigen gelten die §§ 172 bis 175 sinngemäß auch für die unter Vormundschaft stehenden unehelichen Minderjährigen. Der Antrag auf Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit und das Anhörungsrecht stehen auch dem Vormund zu.“

11. Der § 252 samt der dazugehörenden Randschrift wird aufgehoben.

12. Der § 260 wird aufgehoben.

13. Der § 275 samt der dazugehörenden Randschrift wird aufgehoben.

14. Der § 310 hat zu lauten:

„§ 310. Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, können — außer in den Fällen des § 151 Abs. 3 — Besitz nur durch ihren gesetzlichen Vertreter erwerben. Im übrigen ist die Fähigkeit zum selbständigen Besitzerwerb gegeben.“

15. Im § 700 wird das Wort „Großjährigkeit“ durch das Wort „Volljährigkeit“ ersetzt.

16. Der § 865 erster Satz hat zu lauten:

„Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind — außer in den Fällen des § 151 Abs. 3 — unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen.“

17. Der § 866 hat zu lauten:

„§ 866. Wer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs listigerweise vorgibt, daß er Verträge zu schließen fähig sei, und dadurch einen anderen, der darüber nicht leicht Erkundigung einholen konnte, hintergeht, ist zur Genugtuung verpflichtet.“

ARTIKEL II

Änderungen des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

Das Gesetz vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung in der Fassung des Gesetzes StGBI. Nr. 31/1945 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Ein Mann wird mit dem vollendeten neunzehnten, eine Frau mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr ehemündig.

(2) Einen Mann, der das achtzehnte, und eine Frau, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, hat das Gericht auf ihren Antrag für eine bestimmte Ehe als ehemündig zu erklären, wenn sie für diese Ehe reif erscheinen.“

2. Der Abs. 2 des § 102 hat zu lauten:

„(2) Unter beschränkt Geschäftsfähigen sind Minderjährige über sieben Jahre, beschränkt Entmündigte und Personen zu verstehen, für die ein vorläufiger Beistand bestellt ist.“

ARTIKEL III

Änderungen der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

Die Verordnung vom 27. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 923, zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Gesetz StGBI. Nr. 31/1945, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 samt den dazugehörenden drei Überschriften werden, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

2. Im Abs. 1 erster Satz des § 11 entfällt die Anführung des § 1.

3. Der § 61 wird aufgehoben.

ARTIKEL IV

Änderung der Entmündigungsordnung

Der § 72 der Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916, RGBl. Nr. 207, zuletzt geändert

durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 268/1958, hat zu lauten:

„§ 72. Die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verlängerung der Minderjährigkeit bleiben unberührt.“

ARTIKEL V

Änderungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes

Das Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1970, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 9 hat zu lauten:

„(4) Die Erziehungshilfe durch Unterbringung in einer anderen Familie oder in einem Heim endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen. Sie ist früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn sich die Erreichung des Zweckes voraussichtlich als unmöglich erweist.“

2. Der Abs. 2 des § 28 hat zu lauten:

„(2) Die Erziehungsaufsicht darf im allgemeinen nicht mehr angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. Falls Aussicht auf Erfolg der Erziehungsaufsicht besteht, kann diese ausnahmsweise auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit zwar das 19., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat. Maßgebend für die Altersgrenze ist der Tag, an dem das Verfahren beim Vormundschaftsgericht anhängig wird. Der Antrag auf Verlängerung der Minderjährigkeit kann, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, auch von der Bezirksverwaltungsbehörde gestellt werden.“

3. Der Abs. 2 des § 29 hat zu lauten:

„(2) Die Fürsorgeerziehung darf im allgemeinen nicht angeordnet werden, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. Falls Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese ausnahmsweise auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit zwar das 19., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat. Maßgebend für die Altersgrenze ist der Tag, an dem das Verfahren beim Vormundschaftsgericht anhängig wird. Der Antrag auf Verlängerung der Minderjährigkeit kann, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, auch von der Bezirksverwaltungsbehörde gestellt werden.“

4. Der Abs. 1 erster Satz des § 30 hat zu lauten:

„Die Fürsorgeerziehung endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen.“

ARTIKEL VI

Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streit-sachen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1970, wird wie folgt geändert:

1. Der § 184 wird aufgehoben.

2. Die §§ 190 und 191 samt der dazugehörenden Randschrift werden aufgehoben.

3. Im Abs. 1 des § 215 wird das Wort „Groß-jährigkeit“ durch das Wort „Volljährigkeit“ ersetzt.

4. Die Überschrift zum Fünften Hauptstück hat zu lauten:

„Von der Annahme an Kindesstatt, der Anerkennung der Vaterschaft, der Legitimation, der Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit und der Erklärung der Ehemündigkeit“

5. Der § 266 samt der dazugehörenden Randschrift hat zu lauten:

„Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit

§ 266. Im Verfahren auf Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit hat das Gericht den Minderjährigen persönlich zu vernehmen und sich über alle maßgebenden Umstände ausreichende Kenntnis zu verschaffen. Es hat seinen Beschluß zu begründen.

Der Beschluß, mit dem die Minderjährigkeit verlängert wird, tritt mit dem Beginn des auf seine Erlassung folgenden Tages in Wirksamkeit. Er ist unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

Der Beschluß, mit dem die Minderjährigkeit verkürzt wird, ist dem Minderjährigen nach Eintritt der Rechtskraft zu eigenen Händen zuzustellen. Er wird mit dieser Zustellung wirksam.“

6. Nach dem § 266 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Erklärung der Ehemündigkeit

§ 266 a. Im Verfahren auf Erklärung der Ehemündigkeit hat sich das Gericht über alle maßgebenden Umstände ausreichende Kenntnis zu

verschaffen; die Verlobten sind persönlich zu vernehmen. Das Gericht hat seinen Beschluß zu begründen.

Eine Ausfertigung des Beschlusses über die Erklärung der Ehemündigkeit ist dem Verlobten, der den Antrag auf Ehemündigerklärung gestellt hat, nach Eintritt der Rechtskraft zuzustellen.“

ARTIKEL VII

Änderung der Jurisdiktionsnorm

Der Abs. 1 erster Satz des § 109 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1970, hat zu lauten:

„Zur Bestellung des Vormundes oder des Kurators, zur Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit, zur Erklärung der Ehemündigkeit und überhaupt zur Besorgung aller Geschäfte, die dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht obliegen, ist das Bezirksgericht berufen, bei dem der Minderjährige oder der Pflegebefohlene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.“

ARTIKEL VIII

Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1961

Das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1961, BGBl. Nr. 278, über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz 1961), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 68/1972, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 zweiter Satz des § 2 hat zu lauten:

„Mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Rechtsbrechers erlöschen alle noch aufrechten vormundschaftsbehördlichen Verfügungen.“

2. Der Abs. 2 des § 5 hat zu lauten:

„(2) In eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige kann nur aufgenommen werden, wer das achtzehnte, im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit aber das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Anhaltung in der Anstalt hat so lange zu dauern, wie es zur Erziehung des Zöglings nötig ist, sie endet jedenfalls mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Zöglings.“

3. Die Abs. 2 und 3 des § 7 haben zu lauten:

„(2) Die Entlassung zur Probe ist zu widerrufen, wenn sich, ehe der Entlassene das achtzehnte, im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit aber das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, zeigt, daß seine Besserung doch nur durch eine weitere Anstalterziehung erreicht werden kann.“

(3) Eine nicht widerrufen Entlassung zur Probe wird endgültig, sobald der Entlassene das achtzehnte, im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit aber das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat.“

4. Der Abs. 1 des § 27 hat zu lauten:

„(1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, können die Verfügungen nach § 2 dieses Bundesgesetzes bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Rechtsbrechers getroffen werden.“

ARTIKEL IX

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz 1962, BGBl. Nr. 180, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1970, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 Z. 1 des § 16 hat zu lauten:

„1. die Verfügungen über einen Antrag auf Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Sorgeberechtigten zur Eheschließung, auf Erklärung der Ehemündigkeit, auf Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit, auf Bewilligung der Annahme an Kindesstatt, über den Widerruf der Bewilligung, über die Aufhebung der Wahlkindschaft und über das Ansuchen um Ehelicherklärung;“

ARTIKEL X

Änderung des Anerbengesetzes

Das Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 13 wird das Wort „großjährige“ durch das Wort „volljährige“ ersetzt.

ARTIKEL XI

Änderungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962

Das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1970, wird in folgender Weise geändert:

1. Die lit. b Z. 1 der Tarifpost 14 F hat zu lauten:

„b) 1. Volljährigerklärung (§§ 174, 251 ABGB) und Erklärung der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2 Ehegesetz),“

2. Die lit. b Z. 1 der Tarifpost 18 wird aufgehoben.

ARTIKEL XII

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1973, der § 173 und, soweit er sich auf diesen bezieht, der § 251 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs treten jedoch schon mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden Minderjährige, die bereits das neunzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, vorbehaltlich des § 3, volljährig.

§ 3. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Verlängerung der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft ausgesprochen worden, so gilt dies als Verlängerung der Minderjährigkeit im Sinn der §§ 173, 251 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Bundesgesetzes; hat aber der Minderjährige beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das einundzwanzigste Lebensjahr bereits vollendet, so endet die Verlängerung der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

§ 4. Der § 175 und, soweit er sich auf diesen bezieht, der § 251 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Bundesgesetzes gelten auch dann, wenn ein minderjähriges Kind vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geheiratet hat; seine Wirkungen treten jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten ein.

§ 5. (1) Ist einem Ehemerber vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit erteilt, die Ehe aber noch nicht geschlossen worden, so gilt diese Befreiung als Erklärung der Ehemündigkeit nach dem § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

(2) Ist ein Antrag auf Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt, über ihn aber noch nicht rechtskräftig entschieden worden, so gilt er als Antrag auf Erklärung der Ehemündigkeit, und es ist das Verfahren vom zuständigen Gericht als gerichtliches Verfahren weiterzuführen.

§ 6. Für Zwecke der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist die Herabsetzung der Volljährigkeitsaltersgrenze auf Grund des § 21 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Bundesgesetzes erst ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1974 und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sowie beim Jahresausgleich für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1973 enden, zu berücksichtigen.

§ 7. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut. Er hat das Einvernehmen herzustellen

1. hinsichtlich des Art. V mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;

2. hinsichtlich des Art. XI mit dem Bundesminister für Finanzen.

(2) Mit der Vollziehung des § 6 dieses Artikels ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Kreisky

Broda

Häuser

Androsch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.